

Leitlinien zum Umgang mit den gesetzlichen Bleiberechten

Der Kölner Flüchtlingsrat, hat gemeinsam mit dem Rom e.V. und dem Runden Tisch für Integration in 2016 eine Initiative gestartet, um langfristig Geduldeten eine Bleibeperspektive zu eröffnen. Die Initiative wandte sich im Januar 2017 mit einem offenen Brief an die Mitglieder des Rates der Stadt Köln und an die Zivilgesellschaft und bewirkte, dass noch im selben Monat der Beschluss im Hauptausschuss des Rates der Stadt Köln gefasst wurde, alle Initiativen durch die Verwaltung zu fördern, die darauf hinwirken, für langfristig geduldete Menschen in Köln eine sichere Aufenthaltsperspektive zu schaffen. Im März 2018 stimmte der Rat der Stadt Köln der Umsetzung eines zweijährigen Projektes „Bleiberechtsperspektiven für langfristig geduldete Menschen in Köln“ zu, um primär Menschen mit achtjährigem bzw. längerem Aufenthalt in Deutschland erstmals oder neu zu motivieren, sich für einen sichereren Aufenthaltstitel und bessere Perspektiven in Deutschland zu engagieren.

Die Gesamtleitung für das Projekt hat das Ausländeramt der Stadt Köln, das in Kooperation mit fünf Beratungsstellen freier Träger eng zusammenarbeitet. Das Projekt richtet sich zunächst an die Fallgruppe der Menschen, die zum Stichtag 31.12.2018 bereits seit mehr als acht Jahren in Deutschland lebt und sich noch im Status der „Aussetzung der Abschiebung“ (Duldung) befindet.

Die ausländerrechtliche Beratungskommission der Stadt Köln hat es sich außerdem im Arbeitskreis „Aufenthaltsgesetz“ zur Aufgabe gemacht, die rechtlichen Anforderungen für ein Bleiberecht, dokumentiert im Aufenthaltsgesetz und interpretiert in den hierzu vorliegenden Erlassen des Bundes und des Landes, für die konkrete Anwendung in Köln zu präzisieren. Ziel ist es, Beratende bei den Trägern und Sachbearbeiter*innen im Ausländeramt im Umgang mit Einzelfällen zu unterstützen. Ermessensspielräume sollen konkreter gefasst werden, damit schnell geprüft werden kann, ob eine Bleibeperspektive bei entsprechenden Integrationsleistungen bzw. Integrationswilligkeit aktuell schon besteht oder in einer angemessenen Überbrückungszeit bei entsprechendem Engagement hergestellt werden kann. Ein weiteres Ziel ist es, ein Verfahren zu etablieren, das eine intensive und effiziente Kommunikation zwischen der Ausländerbehörde, der angesprochenen Zielgruppe sowie den beteiligten Beratungseinrichtungen ermöglicht. Das Hauptziel ist es dabei stets, geduldeten Menschen Sicherheit über ihre weitere Aufenthaltsperspektive zu geben.

Der Arbeitskreis hat sich mit folgende Themen beschäftigt:

- **Lebensunterhaltssicherung**
- **Passbeschaffung**
- **Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**
- **Gesundheit / Krankheit**
- **Umgang mit Straftaten**

Entstanden sind Leitlinien, die als konkrete Handlungsanweisungen verstanden werden können und sollen.

Das Ausländeramt und die im Projekt beteiligten unabhängigen Beratungsstellen von AGISRA, Caritas, Diakonie, Kölner Flüchtlingsrat und Rom e.V. verstehen sich als lernende Organisationen. Das Projekt ist für Rückmeldungen zur praktischen Umsetzung der Leitsätze offen. Die Leitsätze werden bei Bedarf weiter angepasst oder erweitert, sei es wegen Änderung rechtlicher Grundlagen oder Richtlinien, anderer relevanter Themen oder aber auch nach Austausch von Erfahrungswerten in der Beratung und Begleitung der Zielgruppe.

Lebensunterhaltssicherung

Der Lebensunterhalt gilt gem. § 25 b AufenthG als überwiegend gesichert, wenn mehr als 50 % gesichert sind.

Leistungen nach § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG sind in die Lebensunterhaltssicherung einzubeziehen, auch wenn sie erst zukünftig, d.h. nach Erteilung des Aufenthaltstitels ausbezahlt werden (prognostische Prüfung).

Befindet sich der Antragsteller in einer der in § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1-4 AufenthG beschriebenen besonderen Lebenslagen, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Bezug von Sozialleistungen unschädlich ist.

Auch bei befristeten Arbeitsverträgen ist eine positive Prognose der zukünftigen Lebensunterhaltssicherung möglich, wenn die Befristung branchenüblich ist oder andere Indizien vorliegen, die erwarten lassen, dass es dem Antragsteller gelingen wird, eine Anschlussbeschäftigung sicherzustellen.

Antragsteller mit Behinderung, die Eingliederungshilfen nach dem SGB XII erhalten, fallen unter die Ausnahme des § 25b Abs. 3 AufenthG und müssen ihre Lebensunterhalt nicht sichern.

Antragsteller, die älter als 60 Jahre sind, fallen unter die Ausnahme des § 25b Abs. 3 AufenthG und müssen ihre Lebensunterhalt nicht sicherstellen.

Passbeschaffung

Täuschungshandlungen oder die Verweigerung von Mitwirkungen durch die Eltern werden einem Minderjährigen nicht zugerechnet.

Kann ein Minderjähriger aufgrund seiner Minderjährigkeit selbst keine eigenen Handlungen zur Passbeschaffung beitragen und werden diese durch die Eltern oder einen Vormund auch nicht ersetzt wird die AE bis zum Erreichen der Volljährigkeit ohne Pass im Ausweisersatz erteilt. Entscheidend ist die Volljährigkeit bzw. Handlungsfähigkeit für einzelne Mitwirkungshandlungen in seinem Herkunftsland.

Die zu erwartenden Mitwirkungshandlungen sind durch die Ausländerbehörde schriftlich konkret zu benennen.

Die Grenze der Unzumutbarkeit weiterer Passbemühungen ist erreicht, wenn der Ausländer allen von der Ausländerbehörde benannten Mitwirkungshandlungen nachgekommen ist und der Erfolg „Passerteilung“ dennoch ausbleibt.

Der Vortrag von subjektiven Zumutbarkeitsgrenzen (z.B. innerfamiliäre Konflikte, Bedrohungen) ist im Rahmen einer Ermessenentscheidung gem. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG zu berücksichtigen.

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels muss die Passbeschaffung nicht vollständig abgeschlossen sein. Es genügt wenn die Antragstellerin/ der Antragsteller ausreichend mitgewirkt hat und aktuell keine weiteren Mitwirkungshandlungen erwartet werden können. Die Erteilung kann dann im Ausweisersatz erfolgen. Auf die weitere Mitwirkungsverpflichtung und die zu erwartenden Handlungen ist die Antragstellerin/ der Antragsteller ausdrücklich hinzuweisen.

Aufenthalt als faktischer Inländer (§25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art 8 EMRK)

Der Gesetzgeber hat in § 25b/ § 25a AufenthG Kriterien für eine gelungene Integrationsleistung gesetzt. Ein Aufenthaltsrecht aus § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK kann nicht hinter dieser Zielsetzung zurückbleiben. Das darin geschützte Recht auf Privatleben erweitert den gesetzlichen Anspruch auf ein Bleiberecht jedoch insoweit, als es nicht die Erfüllung jedes einzelnen Kriteriums voraussetzt, sondern vielmehr das Ergebnis einer Einzelfallabwägung aller Belange ist, die in der Summe ein schützenswertes Privatleben ausmachen (Summe der persönlichen, gesellschaftlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Bindungen).

In die Einzelabwägung werden bei Erwachsenen, die mit ihren Kindern in familiärer Gemeinschaft leben, die Kindeswohlinteressen mit einbezogen.

Die zeitlichen Voraussetzungen (Voraufenthaltszeiten) des § 25b dienen als Orientierungshilfe. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK ist ab einem Voraufenthalt von mehr als 6 Jahren eröffnet, sofern gleichzeitig eine Vertrauensposition auf Fortsetzung des Aufenthalts vorgelegen hat.

Kinder werden unabhängig von den Eltern betrachtet, wenn sie kurz vor der Volljährigkeit stehen oder eine qualifizierte Behörde (z.B. Jugendamt) das besondere Kindeswohlinteresse für eine Einzelfallbetrachtung bescheinigt.

Eine Vertrauensposition für die Öffnung des Schutzbereiches des Art. 8 EMRK kann auch durch einen Duldungsstatus vermittelt werden. Von einer Vertrauensposition ist stets auszugehen, sofern der Antragsteller die Durchsetzung seiner Ausreisepflicht nicht allein eigenverantwortlich verhindert hat.

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK kann gem. § 5 Abs. 3 AufenthG von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden.

Bei festgestellter rechtlicher Unzumutbarkeit der Ausreise wegen eines Schutzanspruchs aus Art. 8 EMRK und/oder Art. 6 GG soll die Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG regelmäßig zugunsten des Antragstellers ausgeübt werden.

Von der Erfüllung der Identitätsklärung/Passpflicht soll abgesehen werden, wenn festzustellen ist, dass alle zumutbaren Mitwirkungshandlungen bisher erbracht wurden und weitere Mitwirkungshandlungen aktuell nicht zumutbar sind.

Von der Lebensunterhaltssicherung soll abgesehen werden, wenn festgestellt wurde, dass der Ausländer aufgrund Krankheit reisunfähig und erwerbsunfähig ist, er an der Wiederherstellung seiner Gesundheit ausreichend mitwirkt (z.B. der vom Arzt vorgeschlagenen Therapie nachkommt) und ein Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten nicht vorhanden oder nicht durchsetzbar ist.

Umgang mit Krankheit

Die Ausländerbehörde weist den Ausländer/ die Ausländerin schriftlich darauf hin, wann und in welcher Form Erkrankungen, die einer Ausreise entgegenstehen könnten, nachzuweisen sind, um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen.

Ist ein Ausländer/eine Ausländerin einem gesetzlichen Betreuer unterstellt, ist die Ausreise so lange nicht möglich wie durch die Ausländerbehörde nicht sichergestellt werden kann, dass die Person im Herkunftsland einer vergleichbaren Betreuung unterstellt werden kann. Ist damit auf absehbare Zeit nicht zu rechnen, ist dem Ausländer/ der Ausländerin ein Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Umgang mit Straffälligkeit

Die Einflussnahme von Straftaten auf die Prüfung eines gesetzlichen Bleiberechts richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungs- bzw. Tilgungsfrist.

Erreicht ein Ausländer/ eine Ausländerin die Strafmaßgrenze in § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG sowie in § 25a Abs. 3 AufenthG ist die Erteilung eines Bleiberechts ausgeschlossen.

Bei der Prüfung eines Bleiberechts für Jugendliche oder Heranwachsende nach § 25a AufenthG ist der Ausschluss eines Bleiberechts stets im Rahmen einer Integrationsprognose zu klären.

Straftaten eines einzelnen Familienangehörigen wirken sich nicht auf die Prüfung eines Bleiberechts anderer Familienmitglieder aus.

In begründeten Einzelfällen können einem Ausländer/einer Ausländerin aufenthaltsrechtliche „Bewährungszeiten“ für den Nachweis einer straffreien Lebensweise eingeräumt werden.